

Satzung nach § 18a IV BerlHG

(Semesterticket-Satzung)

Synopsis

Aktuelle Satzung	Änderungswünsche HU/SenWiFo
<p>¹Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin erlässt gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung:</p>	
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>(1) ¹Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläre Mitglieder der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. ²Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2003 erhoben. ³Die Beitragshöhe beträgt 115,00 Euro. ⁴Eine erhebliche Beitragserhöhung setzt eine Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerlHG voraus. ⁵Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.</p>	<p>Satz 4: „Eine Beitragserhöhung um mehr als 10 v.H. setzt eine Urabstimmung unter den Studierenden ... voraus.“</p>
<p>2) ¹Die Beitragsordnung kann einen Teil des Beitrages für einen Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Absatz 5 BerlHG vorsehen. ²Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser oder der Satzung nach § 18 a Absatz 5 BerlHG benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds zugeführt.</p>	<p>Satz 1: „Durch gesonderte Satzung kann ein Teil des Beitrages einem Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG zugeführt werden.“</p>

Aktuelle Satzung	Änderungswünsche HU/SenWiFo
<p>(3) ¹Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif).</p> <p>²Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. ³Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März – Sommersemesters vom 01. April bis 30. September <p>für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig.</p> <p>⁴Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. ⁵Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. ⁶Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fähren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.</p>	<p>Neuer Absatz 4 einfügen: „Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck ‚Semesterticket‘ in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen. Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.“*</p>

Aktuelle Satzung	Änderungswünsche HU/SenWiFo
<p>4) ¹Zur Befreiung vom Semesterticket sind folgende Personen berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ¹Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der HU sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen und Mitgliedsrechten führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer oder Fernstudierende, 2. ¹Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dies nachweisen können. 3. ¹Behinderte Studierende, die nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. ²Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. 4. ¹Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sowie auf Antrag Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würden. ²Die angebrochenen Monate sind anteilig abzusetzen. 5. ¹Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraumes aufhalten. 	<p>Neuer § 1 Abs. 5: "Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende; 2. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dieses nachweisen. <p>Sie erhalten kein Semesterticket und erhalten keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket."</p> <p>Neuer Absatz 6: „Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behinderte Studierende, die durch geeignete Nachweise – insbesondere durch ärztliches Attest – nachweisen können, dass sie aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen; 2. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden sowie Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen; 3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraumes aufhalten. <p>Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind."</p>

Aktuelle Satzung	Änderungswünsche HU/SenWiFo
<p>²Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.</p> <p>³Personen nach Nr 1 sind automatisch vom Semesterticket ausgeschlossen, zur Anzeige einer Befreiung nach Nr. 2 - 5 sind alle Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin berechtigt, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.</p>	
<p>§ 2 Unterlagen zur Anzeige einer Befreiung</p> <p>¹Zur Befreiung müssen geeignete, amtlich beglaubigte Nachweise erbracht werden.</p>	<p>§ 2 neue Überschrift: Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht Ändern in: „Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen. Zur Befreiung müssen geeignete Nachweise erbracht werden. Eine gesondert zu unterschreibende Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben ist beizulegen.“*</p>
<p>§ 3 Fristen für die Anzeige der Befreiung</p> <p>(1) ¹Die Meldung zur Befreiung vom Semesterticket muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Immatrikulationsbüro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. ²Danach ist eine Anzeige der Befreiung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Beibringung des Nachweises nur zulässig, wenn die Gründe von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.</p>	<p>§ 3 neue Überschrift: Antragsfristen</p> <p>Satz 1: „Der Antrag auf Befreiung vom Semesterticket ...“. Satz 2: „Ein späterer Antrag auf Befreiung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Beibringung von Nachweisen gemäß § 2 ist nur zulässig, wenn die Gründe für die verspätete Antragstellung von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.“</p>
<p>(2) ¹Tritt der Befreiungsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird der/die Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. ²Der Beitrag ist entsprechend zurück zu erstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. ³Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist der Meldung beizufügen. ⁴Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. ⁵Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Befreiungsanzeige.</p>	<p>Satz 5: „Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags.“</p>

Aktuelle Satzung	Änderungswünsche HU/SenWiFo
<p>§ 4 Bewilligungszeiträume</p> <p>¹Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester.</p> <p>²Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.</p>	
<p>§ 5 Bearbeitung der Anzeige</p> <p>(1) ¹Der ReferentInnenRat des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Befreiungen ab. ²Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. ³Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anzeige bestimmt.</p>	<p>§ 5 neue Überschrift: „Bearbeitung des Befreiungsantrags“.</p> <p>Satz 1: „Der ReferentInnenrat des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen. In dieser Vereinbarung sind Einzelheiten insbesondere über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anträge, Kostenerstattungen für Personal und Material sowie Räumlichkeiten, Kontenverwaltung zu regeln“</p>
<p>(2) ¹Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen.</p>	<p>Satz 1: „Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen.“</p> <p>Satz 2: „Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“*</p>
<p>(3) ¹Bei Ablehnung der Befreiung ist dem/der Studierenden eine Zahlungsfrist von vier Wochen nach Zugang des Bescheids einzuräumen. ²Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. ³Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Betrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.</p>	<p>Streichen von Satz 1*</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.</p>	

Aktuelle Satzung	Änderungswünsche HU/SenWiFo
<p>(2) ¹Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Sommersemester 2003 zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester der Gültigkeit dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit. ²§ 1 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein VBB-Semesterticket entsprechend § 1 Absatz 1 bis 3 zu erwerben.</p>	

* Hier habe ich den verbalen Text des Schreibens der HU interpretiert und einen Satzungstext entworfen.

Daniel Apelt